

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	17.10.2005	
Rat	Bürgermeister Roland	20.10.2005	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Emschergenossenschaft;

Neubildung der Genossenschaftsversammlung 2005 - 2010

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Stadt Gladbeck ist Genossin der Emschergenossenschaft Essen. Ihre Mitgliedschaftsrechte werden durch Delegierte bzw. Stimmgruppendelegierte in der Emschergenossenschaftsversammlung wahrgenommen. Bisher konnte die Stadt Gladbeck zwei Delegierte sowie einen Stimmgruppendelegierten benennen; in der vergangenen Amtsperiode 2000 - 2005 waren dies als Delegierte Stadtbaurat Stojan und Ratsherr Watenphul sowie als Stimmgruppendelegierter Ratsherr Drews.

Die Emschergenossenschaft hat alle Mitglieder zur Vorbereitung der Neubildung der Genossenschaftsversammlung aufgefordert.

Nach § 7 der Satzung der Emschergenossenschaft berechtigt eine Beitragseinheit von 1/150 des Durchschnitts der festgesetzten drei Jahresumlagen vor der Neubildung der Versammlung zur Entsendung eines oder einer Delegierten. Aufgrund der von der Stadt Gladbeck in den Jahren 2002 - 2004 geleisteten Jahresumlagen an die Emschergenossenschaft ist die Stadt Gladbeck berechtigt, drei Delegierte in die Genossenschaftsversammlung zu entsenden.

Für die Bestimmung von Delegierten gilt Folgendes:

ö Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied der Emschergenossenschaft ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist, oder wer den Organen des Mitglieds angehört.

ö Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Das gilt nicht für Delegierte von Stimmgruppen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- ö Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten sind zulässig.
- ö Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.
- ö Für alle Delegierten gilt, dass sie sich nicht vertreten lassen können.

Über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen bestimmt § 113 GO NW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen und Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 - 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Es wird vorgeschlagen, als Vertreter des Bürgermeisters, wie bisher, Stadtbaurat Stojan in die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft entsandt wird.

Die Bestellung der Vertreter der Stadt Gladbeck erfolgt gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NW:

- (4) Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Als Delegierte für die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft für die Amtsperiode 2005 - 2010 werden von der Stadt Gladbeck

1. Stadtbaurat Stojan

2. _____

3. _____

entsandt.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: